

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 67 Börde-Jerichower Land

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

I. Allgemeines

Aufgrund des § 16 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.11.2020 (BGBl. I S. 2395) hat der Bundespräsident durch Anordnung vom 08.12.2020 (BGBl. I S. 2769) bestimmt, dass die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021 stattfindet. Gemäß § 47 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1329), dauert die Wahl von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Gemäß § 32 BWO in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BWG fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021 im Wahlkreis 67 Börde-Jerichower Land auf.

Die Kreiswahlvorschläge sind unter der nachstehenden Anschrift schriftlich einzureichen:

Kreiswahlleiter des Wahlkreises 67 Börde-Jerichower Land
Bahnhofstraße 9, 39288 Burg

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 19 BWG am **Montag, dem 19.07.2021, 18:00 Uhr** (69. Tag vor der Wahl).

Kreiswahlvorschläge können gemäß § 18 Abs. 1 BWG von Parteien und wahlberechtigten Personen eingereicht werden. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als Partei einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Hierzu müssen die Parteien spätestens am 21.06.2021 (97. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr dem Bundeswahlleiter (Der Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BWG).

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 09.07.2021 (79. Tag vor der Wahl) für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die nach § 18 Abs. 2 BWG ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Bundestagswahl als Parteien anzuerkennen sind.

II. Kreiswahlvorschläge

1. Einreichung, Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§§ 18, 20 BWG und § 34 BWO)

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von wahlberechtigten Einzelbewerbern, die keine Parteibewerber sind, eingereicht werden. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 BWG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen gemäß § 34 Abs. 2 BWO von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und

handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation hat, ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt, die wiederum von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist (§ 34 Abs. 2 BWO).

Kreiswahlvorschläge der in §§ 20 Abs. 2 S. 2, 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Andere Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Bei diesen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 der BWO).

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat sie mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung (§ 21 des BWG) gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden (§§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 1 i. V. m. 88 Abs. 1 und 5 BWO).

Bei der Anforderung der Formblätter sind gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, ist außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen, also Bewerber die nicht für eine Partei auftreten, ist ein Kennwort anzugeben. Parteien haben außerdem die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitgliederversammlung oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (Anlage 15 zur BWO),
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 zur BWO). Für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufzuhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen (§ 34 Abs. 7 BWO).
- c) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der unterzeichnenden Personen (Anlage 14 zur BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss; gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 Satz 2 der BWO).
- d) Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien sind außerdem einzureichen:
 - aa) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 17 zur BWO); im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die

- wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 18 zur BWO),
- bb) eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 zur BWO).

Die nach § 19 des BWG vorgegebenen Fristen sind nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterschrieben sind und die Kreiswahlvorschläge beim zuständigen Kreiswahlleiter im Original vorliegen. Eine Übermittlung an den Kreiswahlleiter auf elektronischem Weg reicht somit nicht aus.

2. Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen (§ 23 BWG)

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 wahlberechtigten Personen unterzeichneter Kreiswahlvorschlag (§ 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 BWG) kann auch von der Mehrheit der unterzeichnenden Personen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

3. Änderung von Kreiswahlvorschlägen (§ 24 BWG)

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 19.07.2021 (69. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, kann ein Kreiswahlvorschlag jederzeit und aus jedem Grund geändert werden. Nach der Zurücknahme kann der Wahlvorschlagsträger seinen Wahlvorschlag bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch die Benennung eines anderen Bewerbers ersetzen. Danach müssen Parteien, für die § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BWG Anwendung findet, ein neues Aufstellungsverfahren gemäß § 21 BWG durchführen. Parteien, für die § 18 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BWG gilt, haben neben dem neuen Aufstellungsverfahren zusätzlich mindestens 200 neue Unterstützungsunterschriften nach § 20 Abs. 2 BWG beizubringen. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) ist eine Bewerberauswechselung allein durch die Sammlung neuer Unterstützungsunterschriften möglich.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist (**19.07.2021, 18:00 Uhr**) ist eine Änderung des Kreiswahlvorschlages durch Bewerberauswechselung bis zur Zulassungsentscheidung nur noch ausnahmsweise möglich, wenn der Bewerber verstorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat. Das Bewerberaufstellungsverfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 BWG bedarf es nicht.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages am **30.07.2021** (58. Tag vor der Wahl) ist jede Änderung ausgeschlossen.

4. Beseitigung von Mängeln (§ 25 BWG, § 35 Abs. 1 und 3 BWO)

Die Kreiswahlvorschläge sind unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Werden bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel festgestellt, so werden sofort die Vertrauenspersonen benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Auf jedem Kreiswahlvorschlag ist der Tag und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Der Landeswahlleiterin und dem Bundeswahlleiter ist sofort je ein Abdruck per Telefax oder E-Mail zu übersenden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 19.07.2021 (69. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn:

- die Form oder die Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie nach Absatz 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die wahlvorschlagsberechtigte Person nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,

- c) bei einem Parteidokument die Parteidokumentation fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteidokumentation abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG zur Aufstellung von Parteidokumenten nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahldokumentes ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen.

5. Zulassung der Kreiswahldokumente (§ 26 BWG, §§ 36 bis 38 und 86 BWO)

Der Kreiswahlausschuss entscheidet am 30.07.2021 (58. Tag vor der Wahl) über die Zulassung der Kreiswahldokumente. Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Kreiswahldokumente zu der Sitzung ein. Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlags Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahldokumente zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das BWG und die BWO aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekannt zu geben.

Gegen die Zurückweisung eines Kreiswahldokumentes kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, bis Montag, den 02.08.2021, Beschwerde an den Landeswahlausschuss (Anschrift der Landeswahlleiterin als Vorsitzende des Landeswahlausschusses) eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahldokumentes, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter.

Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahldokument zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen beteiligten Personen zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 05.08.2021 (52. Tag vor der Wahl) getroffen werden.

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahldokumente spätestens am 09.08.2021 (48. Tag vor der Wahl) unter fortlaufenden Nummern in der Reihenfolge, wie sie durch § 30 Abs. 3 Sätze 3 und 4 BWG und durch die Mitteilung der Landeswahlleiterin nach § 43 Abs. 2 BWO bestimmt ist, öffentlich bekannt.

Burg, den 26.05.2021
In Vertretung

gez. Sürig
Stellv. Kreiswahlleiterin